

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Gemeinde Niendorf b. Berkenthin
Der Bürgermeister
Olen Hof 17
23919 Niendorf b. Berkenthin

Fachdienst: Bauordnung und Denkmalschutz
Öffnungszeiten: Montag 08.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 08.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Ansprechpartner: Frau Berger
Zimmer: 216
Telefon: 04541/888-591
Telefax: 04541/888-158
E-Mail: Berger@kreis-rz.de
Datum: 04.05.2016

Vorhaben: Ausbau des Dachgeschosses und Anbau an das Feuerwehrgerätehauses

Grundstück: Niendorf b. Berkenthin, Borggraben 1a

Gemarkung: Niendorf b. Berkenthin

Flur: 4

Flurstück: 16/5

Aktenzeichen: 3301 - 0944 332 1a

Registrier-Nr.: 01426-2016-17

Bei Schriftwechsel bitte Aktenzeichen und Registriernummer angeben.

Baugenehmigung

gem. § 73 in Verbindung mit § 69 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2/2009 S. 6 ff.) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 69 Abs. 1 LBO.

Der Prüfumfang beschränkte sich hierbei auf den in der Vorschrift genannten Rahmen.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Auflagen Bauaufsicht:

1. Für die Ausführung sind die statischen Unterlagen maßgebend.
2. Gemäß § 70 Abs.2 LBO werden die bautechnischen Nachweise nicht geprüft. Die Aufsteller sind für die Richtigkeit verantwortlich und haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderung zu überwachen.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 54 Abs. 1 LBO den Personen, die die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und damit die Bauüberwachung zu veranlassen.

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben



IHRE BEHÖRDENUMMER

Von dieser Person ist mir eine formlose Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit zusammen mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung (siehe § 79 Abs. 2 LBO und anliegendes Formblatt) vorzulegen.

Die bautechnischen Nachweise müssen bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen.

3. Die Ein- und Umbauten im Dachgeschoss des Bestandsgebäudes sind handwerksgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
4. Während der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Gebäudes und seiner Teile jederzeit gegeben sein. Die notwendigen Abstützungen und Aussteifungen sind fachgerecht und mit ausreichender Tragfähigkeit einzubauen.

Auflagen Wasserwirtschaft:

1. Das Gebäude muss außerhalb des Gewässers (Gewässer Nr. 5.5 des Gewässerunterhaltungsverbandes Göldenitz-Pirschbau) gebaut werden; d. h. Grenze ist die Böschungsoberkannte.
2. Die illegale Anlage im und am Gewässern gem. § 56 LWG (Rohrleitung durch das Gewässer, direkt im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudeteils) ist zu entfernen.
3. Für das Prallufer des Gewässers 5.5 in diesem Bereich ist ein Böschungssicherheitsnachweis bei der Wasserbehörde vorzulegen.

Gebührenfestsetzung:

Dieser Bescheid ergeht gem. § 8 Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKG) vom 17.01.1974 (GVOBl. S.-H. S. 37) in der z. Zt. geltenden Fassung gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

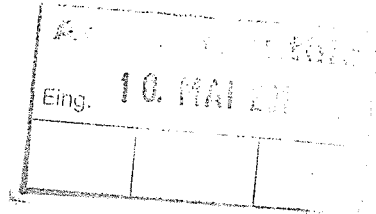
Hinweise:

1. Nach § 9 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 05.05.1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 404) in der z. Zt. geltenden Fassung sind Sie als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, die Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Feuerstätten dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister mitzuteilen.
2. Der Anschluss an die zentrale Ortsentwässerung ist satzungsgemäß im Einvernehmen mit der Gemeinde Niendorf b. Berkenthin herzustellen.
3. Die Treppe ist entsprechend der DIN 18065 auszuführen. Bei Treppen ohne geschlossene Unterseite darf das Maß zwischen den Trittstufen 12 cm nicht überschreiten (§ 35 Abs. 8 LBO).

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Lageplan
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibung
- Berechnung des umbauten Raumes
- Berechnung der Wohn- und Nutzfläche
- Mitteilung über den Baubeginn
- Anzeige Nutzungsaufnahme

Im Auftrag



Verteiler:

- Bauherr
- Bürgermeister der Gemeinde Niendorf b. Berkenthin
über den Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin
Am Schart 16
23919 Berkenthin
- Bauakte

